

Südeichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar**
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 20

Mittwoch, den 21. Juni 2017

Nummer 6

*10 Jahre
Hundesportverein Eichsfeld e.V.*



*Am 25.06.2017 feiert der Hundesportverein Eichsfeld,
mit einem öffentlichen „Tag des Hundesports“
auf dem Hundesportplatz in Ershausen
sein 10-jähriges Bestehen!*

10 Jahre Hundesportverein Eichsfeld e.V.



am 25.06.2017

Einladung zum Tag des Hundesports auf dem Übungsgelände am Sportplatz in Ershausen

Programm:

- 11.00 Uhr Turnierhundesport
- 12.00 Uhr Obedience
- 13.00 Uhr Rally Obedience
- 14.00 Uhr Rettungshundesport
- 15.00 Uhr Agillity
- 16.00 Uhr Gebrauchshundesport (in den Pausen Trickdogging und andere Aktionen)

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!

*Eingeladen sind alle,
die sich für den Hundesport interessieren,
ob mit oder ohne Hund!*

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf 112
Kinder- und Jugendtelefon (08 00) 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
Zentrale (0 36 06) 6 50 - 0
e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
Tel.: 036082/441-0
Fax: 036082/441-33
e-mail: poststelle@ershhausen-geismar.de
web: www.ershhausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
Meldebehörde 036082/441-25
Standesamt 441-30
und den Vorsitzenden 441-11
auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

| Telefon-Nr. | Mail-Adressen |
|--------------------|--|
| Zentrale 4410 | poststelle@ershhausen-geismar.de |
| Hauptamt 441-13 | hauptamt@ershhausen-geismar.de |
| Bauamt 441-27 | bau@ershhausen-geismar.de |
| Steueramt 441-28 | steuern@ershhausen-geismar.de |
| Ordnungsamt 441-30 | ordnungsamt@ershhausen-geismar.de |

Rippel
Vorsitzender

Redaktionsschluss für die Juli - Ausgabe:

Mittwoch, den 12.07.2017

Erscheinungstag:

Mittwoch, 19.07.2017

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft
„Ershausen/Geismar“
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-14
Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft
„Ershausen/Geismar“
Die veröffentlichten Informationen Dritter
erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung
der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Dieterode

Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 13-07/17 vom 19.05.2017 hat der Gemeinderat der **Gemeinde Dieterode** die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 01.06.2017 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 genehmigt. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.05.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit **vom 21.06.17 bis 10.07.17** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
5. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 12.06.17

Rippel
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Dieterode für das Jahr 2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2016, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| der Gesamtbetrag | |
| der ordentlichen Erträge auf | 88.600 € |
| der Gesamtbetrag | |
| der ordentlichen Aufwendungen auf | <u>111.500 €</u> |
| Saldo der ordentlichen Erträge | |
| und Aufwendungen | -22.900 € |

| | |
|--|------------|
| der Gesamtbetrag | |
| der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| der Gesamtbetrag | |
| der außerordentlichen Aufwendungen auf | <u>0 €</u> |
| Saldo der außerordentlichen Erträge | |
| und Aufwendungen | 0 € |

| | |
|---|------------------|
| das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf | -22.900 € |
| die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf | 0 € |
| die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf | 0 € |
| die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf | 0 € |
| die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf | 0 € |
| die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnisrücklage auf | 0 € |
| die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnisrücklage auf | <u>0 €</u> |
| das Jahresergebnis auf | -22.900 € |

2. im Finanzplan

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| der Gesamtbetrag | |
| der ordentlichen Einzahlungen auf | 82.000 € |
| der Gesamtbetrag | |
| der ordentlichen Auszahlungen auf | <u>87.000 €</u> |
| Saldo der ordentlichen | |
| Ein- und Auszahlungen | -5.000 € |

| | |
|--|------------|
| der Gesamtbetrag | |
| der außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 € |
| der Gesamtbetrag | |
| der außerordentlichen Auszahlungen auf | <u>0 €</u> |
| Saldo der außerordentlichen | |
| Ein- und Auszahlungen | 0 € |

| | |
|--|-----------------|
| Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen | -5.000 € |
|--|-----------------|

| | |
|--|------------------|
| der Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.600 € |
| der Gesamtbetrag der | |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | <u>13.000 €</u> |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen | |
| aus Investitionstätigkeit | -11.400 € |

| | |
|---|------------|
| der Gesamtbetrag | |
| der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| der Gesamtbetrag | |
| der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | <u>0 €</u> |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen | |
| aus Finanzierungstätigkeit | 0 € |

| | |
|---|------------|
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | |
| durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf | 0 € |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | |
| durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf | <u>0 €</u> |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen | |
| aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln | 0 € |

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 83.600 € |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf | <u>100.000 €</u> |
| Veränderung des Finanzmittelbestands | |
| im Haushaltsjahr | -16.400 € |
| festgesetzt. | |

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **13.000 €**

§ 5**Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6**Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

| | |
|-------------------------|------------------|
| a) Grundsteuer | |
| - Grundsteuer A | 300 v. H. |
| - Grundsteuer B | 300 v. H. |
| b) Gewerbesteuer | 357 v. H. |

§ 7**Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,450** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

| | |
|---|------------------|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt | 350.123 € |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2016 | 340.943 € |
| 31.12.2017 | 318.043 € |

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Dieterode, den 01.06.2017
Gemeinde Dieterode (Siegel)
Günther
Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.05.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

| | |
|------------|--------------------------------------|
| Montag | 9.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 - 12.00 Uhr |

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Dieterode, den 01.06.2017

Günther
Bürgermeister

Gemeinde Geismar**Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk**

- Mit Beschluss Nr. 68-29/17 vom 17.05.2017 hat der Gemeinderat der **Gemeinde Geismar** die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 23.05.2017 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes genehmigt. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Sch-

reiben vom 18.05.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Der Haushaltsplan liegt in der Zeit **vom 21.06.17 bis 10.07.17** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmerei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
- Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 12.06.2017

Rippel
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Geismar für das Jahr 2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2016, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

| | |
|---|--------------------|
| 1. im Ergebnisplan | |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 1.309.100 € |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | <u>1.234.500 €</u> |
| Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen | 74.600 € |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | <u>0 €</u> |
| Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen | 0 € |

| | |
|---|-----------------|
| das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf | 74.600 € |
| die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf | 0 € |
| die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf | 0 € |
| die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf | 0 € |
| die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf | 0 € |
| die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnissrücklage auf | 0 € |
| die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnissrücklage auf | <u>0 €</u> |
| das Jahresergebnis auf | 74.600 € |

2. im Finanzplan

| | |
|---|--------------------|
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf | 1.237.900 € |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf | <u>1.093.000 €</u> |
| Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen | 144.900 € |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 € |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf | <u>0 €</u> |
| Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen | 0 € |

| | |
|---|--------------------|
| Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen | 144.900 € |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 140.800 € |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | <u>285.900 €</u> |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -145.100 € |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | <u>40.300 €</u> |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | -40.300 € |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf | 0 € |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf | <u>0 €</u> |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln | 0 € |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 1.378.700 € |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf | <u>1.419.200 €</u> |
| Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt. | -40.500 € |

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **200.000 €**

§ 5

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6

Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

| | |
|-------------------------|------------------|
| a) Grundsteuer | |
| - Grundsteuer A | 271 v. H. |
| - Grundsteuer B | 389 v. H. |
| b) Gewerbesteuer | 357 v. H. |

§ 7

Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **2,00** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

| | |
|---|--------------------|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt | 1.348.243 € |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2016 | 1.333.934 € |
| 31.12.2017 | 1.408.534 € |

§ 9

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Geismar, den 23.05.2017

Gemeinde Geismar

Kozber

Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.05.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

| | |
|------------|--------------------------------------|
| Montag | 9.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 - 12.00 Uhr |

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Geismar, den 23.05.2017

Kozber

Bürgermeister

Gemeinde Bernterode

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 24.05.2017 genehmigte Friedhofssatzung der **Gemeinde Bernterode** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.06.2017

Rippel

Vorsitzender

Friedhofssatzung der Gemeinde Bernterode

Die Gemeinde Bernterode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.05.2017 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Bernterode:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Bernterode gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
- (2) Eigentümer ist die Gemeinde Bernterode.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bernterode waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde (Antrag bedarf der Schriftform). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
- Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.
- Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Filmaufnahme bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehene Plätze abzulegen,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.
- (2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus.

Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften**§ 7****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (4) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden.
- (5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8**Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
- Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9**Ausheben der Gräber**

(1) Das Ausheben sowie das Verfüllen der Gräber obliegt der Gemeinde. Sie kann sich zur Durchführung der Aufgabe Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber durch Fremdunternehmen bzw. in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann, auf Antrag des zur Bestattung Verpflichteten, von der Gemeinde zugelassen werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 10**Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

§ 11**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig, § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandener Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten**§ 12****Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13**Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhe-

zeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Angehörigen beizusetzen. Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 12 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14**Urnengrabstätten**

(1) Urnengrabstätten sind Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann die Asche eines später verstorbenen Angehörigen bestattet werden. Voraussetzung ist, dass die Erstbestattung maximal 15 Jahre zurückliegt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(3) Die anonymen Bestattungen erfolgen auf einem separaten Grabfeld.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 15****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Auf den Grabstätten können wahlweise stehende Grabmale oder liegende Grabmale errichtet werden.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(3) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal aufgestellt werden.

(4) Für die Grabstätten sind auch im Falle der Abgrenzung durch passende Grabeinfassung folgende Maße einzuhalten:

| | |
|--------------------------------|-----------------|
| Grabstätte für Erdbestattungen | 0,90 m x 1,90 m |
| Kindergrabstätte | 0,60 m x 1,20 m |
| Urnengrabstätte | 0,60 m x 1,20 m |

Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit gleichen Maßen zu setzen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen**§ 16****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale:
 - Höhe 0,60 bis max. 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. liegende Grabmale:
 - Höchstlänge 0,50 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,08 m;
- b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale:
 - Höhe bis max. 1,20 m; Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. liegende Grabmale:
 - Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,08 m;

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Urnenreihengrabstätten:

1. stehende Grabmale:
Höhe max. 0,70 m, Breite max. 0,50 m
2. liegende Grabmale:
Höhe max. 0,50 m, Breite max. 0,50 m

(5) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 17

Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

(2) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 18

Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

(1) Die Erdgrabstätten müssen mindestens zu 1/3 der gesamten Fläche bepflanzt werden. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet den Bestimmungen des § 23 keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit wird dort, wo es möglich ist, durch die Gemeinde bestimmt.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Gemeinde. Die Gemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 16.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln,

genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird von der Gemeinde durch Druckprobe überprüft.

§ 22

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, unberechtigt aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendbares Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 24**Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

V. Leichenhallen- und Trauerfeiern**§ 25****Benutzung der Leichenhalle**

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Werden Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener in der Leichenhalle aufgestellt, bedarf der Zutritt und die Besichtigung der Leiche der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26**Trauerfeier**

Die Trauerfeiern können an der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

VI. Schlussvorschriften**§ 27****Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28**Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen unreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.
- d) gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 6),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) Die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16)
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 22 Abs. 1)
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 7),
 - k) Grabstätten nicht oder entgegen den §§ 18 und 23 bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 - m) die Leichenhalle entgegen § 25 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 30**Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2006 in der Fassung der 2. Änderung vom 09.06.2015 sowie alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Bernterode, den 30.05.2017

Stützer

Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Schwobfeld**Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 16.05.17 genehmigte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der **Gemeinde Schwobfeld** (Straßenausbaubeitragssatzung) wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 12.06.17

Rippel

Vorsitzender

1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schwobfeld

(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.

S. 41), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwobfeld in der Sitzung am 09.05.2017 die 1. Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung:

§ 1 Änderungen

§ 7 Beitragsatz Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

1. Der Beitragsatz für das Abrechnungsjahr 2015 beträgt:

| | |
|---------------------------|---|
| <i>Abrechnungseinheit</i> | <i>Beitragsatz je qm gewichtete Grundstücksfläche in €/qm</i> |
| Schwobfeld | 0,02518328 |

2. Der Beitragsatz für das Abrechnungsjahr 2016 beträgt:

| | |
|---------------------------|---|
| <i>Abrechnungseinheit</i> | <i>Beitragsatz je qm gewichtete Grundstücksfläche in €/qm</i> |
| Schwobfeld | 0,15130037 |

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Schwobfeld tritt bezüglich der Festsetzung des Beitragsatzes für das Abrechnungsjahr 2015 rückwirkend zum 31.12.2015, bezüglich der Festsetzung des Beitragsatzes für das Abrechnungsjahr 2016 rückwirkend zum 31.12.2016 in Kraft.

Schwobfeld, den 29.05.2017

Müller
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Kella

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 08.06.2017 genehmigte 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ der **Gemeinde Kella** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden (§ 21 Abs. 4 ThürKO). Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis

Die Satzung liegt in der Zeit

vom 21.06.17 bis 10.07.17

während der üblichen Dienstzeiten im Bauamt, Zimmer 17, der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg zur Einsichtnahme aus.

Schimberg, den 12.06.17

Rippel
Vorsitzender

Satzungsbeschluss über die 1. einfache Änderung der Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ Gemeinde Kella

Beschluss Nr.: 31-11/17
vom: 09.05.2017

Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kella beschließt auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. De-

zember 2016 (GVBl. S. 558) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

die 1. einfache Änderung der Ergänzungssatzung „Gartenstraße“ der Gemeinde Kella bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung und billigt die Begründung (Teil C) zum o.g. Bebauungsplan.

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeinde Kella über das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ für die 1. einfache Änderung der Ergänzungssatzung in der vorliegenden Form die Genehmigung zu beantragen.

Dieser Beschluss sowie dann die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--|---|
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: | 9 |
| davon anwesend: | 6 |
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Kella, den 09.05.2017

(Siegel)

Schneider
Bürgermeister

Gemeinde Sickerode

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 13.06.17 genehmigte 6. Änderung der Friedhofssatzung der **Gemeinde Sickerode** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 14.06.17

Rippel
Vorsitzender

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sickerode

Die Gemeinde Sickerode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) die folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.06.2017 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sickerode.

§ 1

Der § 13 Abs. 2 wird um Pkt. (c) erweitert:

- c) Grabfeld für pflegearme Urnenreihengrabstätten

§ 2

Der § 15 Abs. 2 wird geändert:

(2) In dem Grabfeld für pflegearme Urnenreihengrabstätten darf in der Grabstätte nur eine Urne bestattet werden.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 3

Der § 17 Abs. 3 wird um Pkt 3 erweitert:

3. Grabplatte für pflegearme Grabstätte: Größe 30 x 40 x 4 cm

§ 4

Alle anderen Festlegungen der Friedhofssatzung vom 07.12.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.12.2016 bleiben unverändert.

§ 5**Inkrafttreten**

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sickerode, den 14.06.2017

Gothe
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Sickerode**Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 13.06.17 genehmigte 5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der **Gemeinde Sickerode** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 14.06.17

Rippel
Vorsitzender

5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sickerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sickerode vom 07.12.06 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sickerode in der Sitzung vom 06.06.2017 die folgende 5. Änderung zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 2 (Bestattungsgebühren) wird geändert:

- in einem bereits vorhandenen Urnengrab **250,00 EUR**
nach § 15 Abs. 1 Friedhofssatzung

§ 2

Alle übrigen Festlegungen der Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 08.12.2016 bleiben unverändert.

§ 3**Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sickerode, den 14.06.2017

Gothe
Bürgermeister

(Siegel)

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

**Sicherheitshinweise
zum Gebrauch von Feuerschalen****Das Ordnungsamt der VG Ershausen/Geismar informiert:**

Eine brennende Feuerschale darf nie unbeaufsichtigt bleiben! Dies gilt auch dann, wenn das Feuer nur noch leicht vor sich hin glimmt!

- Herkömmliche Feuerschalen dürfen nur im Freien verwendet werden! Eine Ausnahme bilden nur spezielle kleinere Feuerschalen für den Gebrauch in geschlossenen Räumen!
- Die Feuerschale sollte nie höher als 1 Meter mit Holz gefüllt werden. Auch die Breite des Holzhaufens sollte 1 Meter nicht überschreiten. Es sollte stets nur trockenes, naturbelassenes Holz verwendet werden. Das Holz sollte möglichst wenig Harz enthalten, da Harz sich explosionsartig entzünden und einen starken Funkenflug erzeugen kann.
- Zum Anzünden nur Kohlen- oder Grillanzünder oder Holzspäne verwenden! Auf keinen Fall darf das Feuer mit Spiritus, Benzin oder ähnlichen Flüssigkeiten angezündet werden, es besteht akute Explosionsgefahr!
- Es muss immer ein geeignetes Löschmittel wie Wasser, Sand, Löschdecke oder Feuerlöscher bereit und in Griffweite sein!
- Bei anhaltender Trockenheit und bei Waldbrandgefahr darf kein Feuer in der Feuerschale angezündet werden!
- Immer ausreichend Abstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien und unbeteiligten Personen halten!
- Wenn die Party vorbei ist, das Feuer in der Feuerschale immer komplett löschen, in dem man Wasser über die Asche gießt! Auch ein wenn keine Flammen mehr zu sehen sind, kann unter der Asche noch eine starke Glut sein!
- Bei aufkommendem starken Wind, bei Funkenflug oder bei starker Rauchentwicklung das Feuer sofort löschen!

Auch beim Entzünden einer kleinen Feuerschale mit Bio-Ethanol, Brandgel oder mit Wachsresten, die speziell für geschlossene Räume und den Zimmergebrauch vorgesehen sind, gelten die Sicherheitsregeln:

- Die Feuerschale stabil, wackelfrei und auf einem nicht-brennbaren Untergrund aufstellen und außer Reichweite von Kindern und Haustieren aufstellen! Vor dem Umkippen durch versehentliches Anstoßen schützen!
- Feuerschale nie unbeaufsichtigt lassen und eine geeignete Löschmöglichkeit bereit halten!
- Bei starker Rußentwicklung die Flamme sofort löschen!
- Am Schluss die Flamme immer komplett löschen!
- Da das Feuer Sauerstoff verbrennt in geschlossenen Räumen immer für genügend Sauerstoff sorgen und regelmäßig lüften!

Wenn man all diese Hinweise beherzigt, dann steht dem Vergnügen und der atmosphärischen Stimmung mit der Feuerschale nichts mehr im Weg.

Falls jedoch ein Feuer entsteht, bitte sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

Bekanntmachung - Gemeinde Schimberg

Die Gemeinde Schimberg beabsichtigt im Ortsteil Wilbich (Liedenstraße) eine Teilfläche von ca. 140 m² des Grundstückes Flur 2, Flurstück 190/9 zu veräußern. Interessenten werden gebeten **bis zum 20.07.2017** ihr konkretes Kaufpreisangebot vorzulegen. Fragen zum Grundstück richten Sie bitte an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Telefon 036082/44127.

Im Auftrag
Leonhardt
Bürgermeister

Informationen des Steueramtes der VG Ershausen/Geismar an alle Grund- und Hundesteuerzahler

Wir weisen darauf hin, dass die jährlichen Grund- und Hundesteuern **zum 01.07.2017** fällig sind.

Um zusätzliche Nachzahlungen von Säumniszuschlägen und Mahngebühren zu vermeiden, erbitten wir Ihre rechtzeitigen Überweisungen.

Es können aber auch Einzugsermächtigungen erteilt werden. Formulare hierfür sind in der Verwaltungsgemeinschaft erhältlich.

ACHTUNG!

Änderung der Bankverbindung für die Gemeinde Schimberg

Bitte verwenden Sie zukünftig für alle Zahlungen an die **Gemeinde Schimberg** folgende Bankverbindung:

IBAN: DE26 8205 7070 0220 0025 25
BIC: HELADEF1EIC

Die bisherige Bankverbindung bei der VR Bank Werra Meißner e.G. ist erloschen.

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Baumaßnahme in Wiesenfeld „Judengasse“

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) baut bzw. erneuert ab Juli 2017 in der Verbandsgemeinde Wiesenfeld in der „Judengasse“, die Mischwasserkanalisation bzw. die Trinkwasserleitung.

Die Baumaßnahme mit dem geplanten Bauablauf und den erforderlichen Umleitungen, wird allen betroffenen Anliegern rechtzeitig in einer Anliegerversammlung vorgestellt, hierzu erfolgt eine gesonderte Einladung.

Der WAZ informiert die Eigentümer der Anliegergrundstücke der genannten Straßen über die nach Abschluss der Maßnahme entstehende Beitragspflicht nach Abschnitt II der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.06.2008 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2013.

Die Globalberechnung zur Ermittlung des höchstzulässigen Abwasserbeitragsatzes, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie die Planungsunterlagen zu dieser Baumaßnahme können am Sitz des WAZ in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2, eingesehen werden.

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Investitionsdurchführung und der daraus folgenden Abwasserbeitragshebung sind die Mitarbeiter des WAZ und der EW Wasser GmbH in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2 persönlich bzw. telefonisch unter 03606 655-151 erreichbar.

Ihr
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Aus der Region

Die Hühnebergknirpse auf dem Barfußpfad

Zu einer schönen Tradition ist es geworden, gemeinsam mit den Mamas einen Ausflug zu machen. In diesem Jahr war unser Ziel der Barfußpfad am Hohen Meißner.



Eine gemeinsame Busfahrt macht allen ganz großen Spaß, deshalb wurde ein Bus bei Döring Reisen bestellt und am Montag, den 12. Juni ging die Fahrt los.

Am Zielort angekommen ließ es Schuhe und Strümpfe aus und ab, barfuß durch den Wald. Auf einem schön angelegten Pfad konnte man über Kieselsteine, Tannenzapfen, Heu und Stroh, Felle von verschiedenen Tierarten, Ameisenstraßen und vieles, vieles mehr laufen.



Am Ende des Weges konnte man seine Füße noch in kühlem Wasser erfrischen. Unterwegs gab es auch noch an verschiedenen Stationen vieles über die Tiere des Waldes, besonders die Waldameise, zu erfahren.

Nicht alle waren mutig, barfuß zu laufen, aber die meisten.

Das Wetter war uns hold und so verweilen wir noch auf dem dazugehörigen Spielplatz und ließen den Ausflug bei einem gemeinsamen Picknick ausklingen.

Nach drei Stunden Aufenthalt hieß es wieder Abschied nehmen und die Heimreise antreten.

Es war für alle ein schöner Tag!

Die Hühnebergknirpse



Ausbildung Verkehrsunfälle

Etwa drei Viertel der Feuerwehreinsätze in Thüringen sind technische Hilfeleistungen. Neben Unwettern zählen vor allem Verkehrsunfälle zu den Einsatzanlässen, daher ist eine gute Ausbildung der Einsatzkräfte für solche Situationen erforderlich.

Die Feuerwehr Bernterode nutzte ihren Ausbildungsdienst am Freitagabend, um verschiedene solcher Unfallszenarien zu trainieren. Bei einem Einsatz gilt es für die Kameraden zunächst, wichtige Basismaßnahmen wie die Absicherung der Einsatzstelle gegen den fließenden Verkehr, die Erstversorgung des Patienten sowie die Stabilisierung des Fahrzeugs durchzuführen.

Eine häufige Unfallursache sind Geschwindigkeitsüberschreitungen oder unangepasste Fahrweisen. Dadurch kommt es neben Kollisionen oft auch zu Fahrzeugüberschlägen. Nach einem Überschlag landet ein Fahrzeug jedoch nicht immer wieder auf den Rändern, sondern kann auch auf Dach oder Seite zum Liegen kommen.

Eine solche Situation stellt eine besondere Herausforderung für die Rettungskräfte da. Zusätzlich zu den regulären Problematiken eines Verkehrsunfalls muss das Fahrzeug erst einmal stabilisiert werden. Es besteht die Gefahr eines sogenannten Hängetraumas für den Patienten. Weiterhin liegen heiße Betriebsteile des Fahrzeugs offen und Betriebsstoffen können austreten.

Zur Handhabung einer solch komplexen Einsatzsituation setzen die Bernteröder Feuerwehkräfte bei ihrer Ausbildung Steckleitern, Spannurte und Unterbaumaterialien zur Sicherung des Fahrzeugs ein. Da die patientenorientierte Rettung die höchste Priorität bei einem Verkehrsunfall hat, kam weiterhin das Spineboard, eine Rettungsbrett zur schonenden Rettung von Perso-

nen, zum Einsatz. Um das Erlernte nicht einsetzen zu müssen, rät die Feuerwehr dringend zur Einhaltung von Höchstgeschwindigkeiten und Anpassung von Geschwindigkeit und Fahrweise an Witterungs-, Verkehrs- sowie Straßenverhältnisse.

Franz Bierschenk Feuerwehr Bernterode

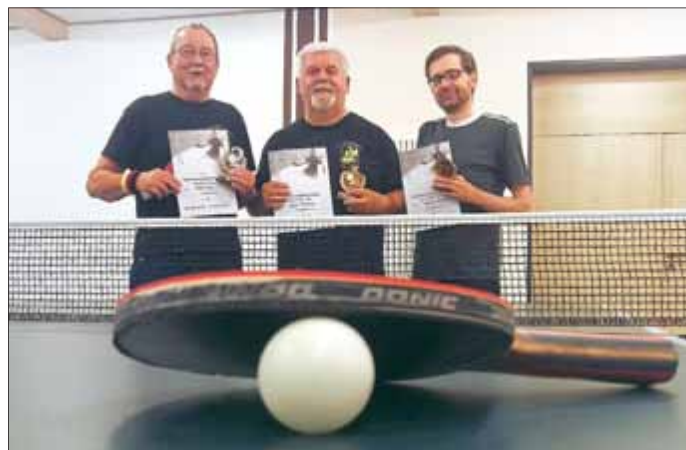


Einsatzkräfte stabilisieren Fahrzeug in Dachlage

Sportfest in Bernterode

„Sport frei“

... hieß es am Wochenende in Bernterode bei Heiligenstadt. Der Sportverein ESV `74 Bernterode hatte zum Sportfest eingeladen. Los ging es am Freitagabend mit einem Tischtennisturnier im Dorfgemeinschaftshaus. Nach spannenden Spielen in Vor- und Endrunde konnte sich schließlich Jürgen Hausmann im Finale gegen Wolf Sakry durchsetzen. Im Spiel um Platz 3 sicherte sich Andreas Schäfer den Sieg gegen Titelverteidiger Tobias Hausmann.



In langjähriger Tradition hatten sich auch die Sportfreunde aus der Partnergemeinde Glauchau/Niederlungwitz auf dem Weg zum Sportplatz nach Bernterode gemacht, um Samstagmittag am Kleinfeldturnier der Freizeitmannschaften teilzunehmen. Neun Mannschaften traten an und wollten ihr fußballerisches Können unter Beweis stellen. Die heimischen Freizeitkicker des SG Hopfgarten mussten sich im Elfmeterschießen um Platz 3 den Gästen aus Glauchau geschlagen geben. Der Turniersieg ging an das Team „SV Wacker Durchsaufern“, Platz 2 an die Mannschaft aus Kella.

Während des Sportfestes gab es außerdem die Möglichkeit Teile des Deutschen Sportabzeichens zu absolvieren. Einige Bernteröder, die schon seit einiger Zeit regelmäßig unter der Leitung von Sabine Ender trainieren, erreichten sogar die Normen für das Sportabzeichen in Gold.

Kein Sportfest in Bernterode ohne Wett nageln und so wurden auch in diesem Jahr wieder fleißig Nägel mit dem Lochhammer in den Holzklötz getrieben. Wenn es nach Lochhammernagel-Komitee-Vorsitzendem Martin Kiep geht, sollte das Wett nageln zukünftig unbedingt in das Deutsche Sportabzeichen integriert werden.

Mit gemeinsamem Anfeuern der Nationalelf beim WM-Qualifikationsspiel Deutschland gegen San Marino fand der Samstag mit einem 7:0 Sieg einen würdigen Abschluss für die Bernteröder Sportfreunde.

Franz Bierschenk
ESV `74 Bernterode

Veranstaltungskalender

Monat Juni

| Gemeinde | Datum | Veranstaltung |
|-------------------------------|--------------------------|--|
| Geismar | 25.06.17 | Konzert - Musikalische Zeitreise durch die Jahrhunderte, Ev. Kirchengemeinde Großtöpfer, 17.00 Uhr |
| Pfaffschwende | 25.06.17 | Jugendfeuerwehrtag (20 Jahre Jugendfeuerwehr) |
| Schimberg OT Ershausen | 24.06. - 30.06. - 02.07. | 10 Jahre HSV, Hundesportplatz, Hundesportverein 10 Jahre HSV, Sportfest, Sportverein |

| Gemeinde | Datum | Veranstaltung |
|--------------------------------|-------------------|--|
| Wallfahrten | 25.06.17 | Johannes-Familienwallfahrt, Hülfensberg, 10.00 Uhr |
| Monat Juli | | |
| Gemeinde | Datum | Veranstaltung |
| Bernterode | 28.07. - 30.07. | 9. Bauernmarkt „Freude der Eichsfelder Landwirtschaft“ e.V. |
| Geismar | 07.07. - 09.07.17 | Sportfest, FSV 1920 Geismar |
| | 09.07.17 | Konzert für Orgel, Trompeten u. Saxophon, Hülfensberg, 15.00 Uhr |
| Pfaffschwende | 02.07.17 | Kirchweihfest - Kirmes auf dem Anger |
| Schimberg OT Ershausen | 31.07. - 04.08.17 | Religiöse Kinderwoche in Martinfeld |
| Schimberg OT Martinfeld | 31.07. - 04.08.17 | Religiöse Kinderwoche in Martinfeld |
| Schimberg OT Rüstungen | 08.07. - 09.07.17 | Kirchweihfest |
| Volkerode | 02.07.17 | 20. Eichsfelder Wandertag in Kreuzebra, HWV |
| | 26.06. - 02.07.17 | 7-Tagesfahrt nach Tirol, HWV |
| | 08.07. - 09.07.17 | Sommerfest in Volkerode |
| | 30.07.17 | 23. Volkswanderung in Effelder |
| Wallfahrten | 05.07.17 | Rentnerwallfahrt, Hülfensberg, 13.00 Uhr |

Sommerfest der Gemeinde Volkerode

Hiermit möchten wir alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Volkerode und Gäste von nah und fern ganz herzlich zu unserem

Sommerfest am 08.07. und 09.07.17

einladen.

Samstag: 08.07.2017

ab 15:00 Uhr: Kindernachmittag
ab 20:30 Uhr: Tanz

Sonntag: 09.07.2017

10.30 Uhr: Frührschoppen am Dorfgemeinschaftshaus

Im Auftrag

Töpfer
Staatl.
Beauftragter

Gemeinderat
der Gemeinde
Volkerode

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

| | | |
|---|----------------------------|--------------------|
| Dieterode am 27.07. | Rudolf Günther | zum 80. Geburtstag |
| Geismar am 30.07. | Ursula Pudenz | zum 70. Geburtstag |
| Geismar OT Großtöpfer am 06.07. | Margarethe Springer | zum 85. Geburtstag |
| Pfaffschwende am 24.07. | Otto Fiege | zum 70. Geburtstag |
| | am 25.07. Karl Manegold | zum 80. Geburtstag |
| Schwobfeld am 10.07. | Christa Stitz | zum 70. Geburtstag |
| Volkerode am 17.07. | Wilhelm Gallinger | zum 95. Geburtstag |
| Wiesenfeld am 21.07. | Hanny Schwade | zum 90. Geburtstag |
| Schimberg OT Ershausen am 11.07. | Josef Leonhardt | zum 80. Geburtstag |
| | am 15.07. Elfriede Gremmer | zum 85. Geburtstag |
| Schimberg OT Martinfeld am 24.07. | Irmgard Gorsler | zum 90. Geburtstag |
| | am 25.07. Eduard Rhein | zum 75. Geburtstag |
| Schimberg OT Rüstungen am 10.07. | Helga Vogt | zum 90. Geburtstag |



Zur Goldenen Hochzeit

Nachträglich herzliche Glückwünsche übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

den Eheleuten
Margareta u. Josef Grönebaum,
Schimberg OT Martinfeld

die am 11.06.2017
ihr Goldenes Ehejubiläum begingen.



Zur Diamantenen Hochzeit

Nachträglich herzliche Glückwünsche übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

den Eheleuten:
Margaretha u. Karl Kessler,
Geismar

die am 19.06.2017
ihr Diamantenes Ehejubiläum begingen.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

Gottesdienste in der Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer

02.07.2017
10.30 Uhr 2. Sonntag nach Trinitatis
Lektorin Kreher, Eisenach

23.07.2017
10.30 Uhr 6. Sonntag nach Trinitatis

06.08.2017
10.30 Uhr 8. Sonntag nach Trinitatis
Lektorin Kreher, Eisenach

Wir laden ein zu den Gemeindeveranstaltungen der Kirchengemeinde Großtöpfer!

25.06.2017
17.00 Uhr, Benefizkonzert
„GEH AUS MEIN HERZ UND SUCHE FREUD“ –
- Vom Zauber der Harfe zur Sommerzeit-
mit KLARA VOM QUERENBERG, Erfurt
Gesang; Harfen; Laute; Organetto; Glockenspiel, Flöten, Hackbrett, Drehleier
Eine akustische Reise durch die Musikwelten verschiedener Jahrhunderte zur Sommerzeit!
Eintritt frei. Spende am Ausgang erbeten für die Unkosten der Künstlerin und die Innensanierung der Radwegkirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer.
Im Anschluss: Imbiss + Getränke



KLARA VOM QUERENBERG, Erfurt

Frauenkreis Großtöpfer + Eigenrieden
Gemeinsame Bus-Ausfahrt am Mittwoch, 21.06.2017, zur Meißner Mohnblüte mit Planwagen-Rundfahrt und Kaffeetrinken.
Abfahrt 12.45 Uhr Großtöpfer, 20,00 € p.P.
Herzliche Einladung auch an alle Gemeindeglieder! Bitte umgehend anmelden - die Plätze sind begrenzt.

Frauenkreis Großtöpfer
am Mittwoch, 19.07.2017, 15.00 Uhr mit Kaffeetrinken bei Frau Henkel, Ershausen

Konfirmandenunterricht
Beginn mit dem Schulanfangsgottesdienst am 13.08.2017, 10.00 Uhr Kirche St. Martin Weidenbach
Schüler und Schülerinnen aus der 7. Klasse, die 2019 konfirmiert werden wollen, melden sich bitte umgehend bei Pfr. Brehm zum Unterricht an!

Café an der Radwegkirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer
sonntags bei schönem Wetter, 14.30 - 16.30 Uhr

Ökumenisches Friedensgebet

montags um 19.00 Uhr:

Juni: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar

Juli: Pfarrkirche Ershausen

Line-Dance

dienstags, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer, Beitrag p.P. 4,00 €/



GREGORIANIKA

Vorschau Konzert „GREGORIANIKA“**Sonntag, der 27. August 2017, 17.00 Uhr,****Kirche „Der gute Hirte“ Großtöpfer**

Eine mystische Stimmung liegt in der Luft. Vor dem Publikum stehen 7 Männer in schlichten Mönchskutten, die Gesichter noch unter den Kapuzen verborgen. Lediglich das Rascheln der Gewänder ist zu hören.

Wenn der Chor zu singen beginnt, fühlt man sich unweigerlich zurückversetzt ins Mittelalter. Gewaltig und kraftvoll erklingen die Stimmen und verursachen Gänsehaut bei den Zuhörern.

Geprägt durch die tiefe Spiritualität und den makellosen Gesang zeigt der Chor, dass die klassische Gregorianik bis heute nichts an seiner Faszination verloren hat. Mit seinen Eigenkompositionen, die das Klassische mit dem Modernen verknüpfen, beschert das Ensemble dem Publikum eine spirituelle Reise, Besinnung und einen tiefen Blick in die eigene Seele.

Eintritt: Vorverkauf: € 19,00 €, Abendkasse: 22,00 €

Für Schüler, Studenten und Schwerbehinderte (mit Ausweis) wird eine Ermäßigung in Höhe von 2,00 € pro Karte gewährt.

Kinder bis zum 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.

In der Pause und Im Anschluss: Imbiss + Getränke

Ich bete darum, dass eure Liebe immer noch reicher werde an Erkenntnis und aller Erfahrung.

Mit dem Monatsspruch Phil 1,9 für Juli 2017 grüße ich Sie herzlich und wünsche eine frohe und erholsame Ferien- und Urlaubszeit!

Ihr Pfr. Brehm

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,

Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303

Mail: brehm@grosstoepler.dewww.kirchenkreis-muehlhausen.de**Katholische Gemeinde****St. Maria Magdalena Wilbich****GOTTESDIENSTE****Mittwoch, 21.06.**

09:00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 24.06. - 12. Sonntag im Jahreskreis

18:00 Uhr Vorabendmesse

Mittwoch, 28.06.

18:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 02.07. - 13. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 05.07.

09:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 09.07. - 14. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Heilige Messe

14:00 Uhr Taufgottesdienst für Anton Jakob

Mittwoch, 12.07.

09:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 16.07. - 15. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Mittwoch, 19.07.

09:00 Uhr Wort-Gottes-Feier

Sonntag, 23.07. - Patronatsfest St. Maria Magdalena

10:00 Uhr Festhochamt und Prozession

anschl. Gemeindefest

Kontakt:

Katholisches Pfarramt St. Alban Effelder

Pfarrer Steffen Riechelmann

c/o Hauptstr. 92, 37359 Großbartloff

Tel. 03602770344

Info@eichsfelder-dom.de**Wissenswertes****Verbraucherzentrale in Erfurt zieht an den Hauptbahnhof**

Nach dem Umzug an den Willy-Brandt-Platz 1 öffnet die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale Thüringen am 6. Juni ab 10 Uhr in Erfurt wieder ihre Türen. Im Aktionsmonat Juni kosten die allgemeinen Verbraucherrechtsberatungen 10 Euro. Eine Terminvereinbarung wird empfohlen.

Nach drei Jahren in der Nähe des Domplatzes zieht die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale Thüringen in Erfurt um. Ab dem 6. Juni sind die Verbraucherschützer nun am Willy-Brandt-Platz 1, direkt gegenüber des Hauptbahnhofs zu finden.

„Mit der LEG Thüringen haben wir einen guten und verlässlichen Partner gefunden“, sagt Dr. Ralph Walther, Geschäftsführer der Verbraucherzentrale Thüringen. Für Verbraucher*innen gibt es auch einen Grund zum Freuen: Im Aktionsmonat Juni kostet die allgemeine Beratung lediglich 10 Euro. Ausgenommen sind Spezialberatungen, wie Finanzen und Versicherungen, Energie, Anwaltsberatung und Mietrechtsberatung. Im 27. Jahr des Bestehens der Verbraucherzentrale erhalten die ersten 27 Verbraucher, die in die Beratung kommen, ein kleines Geschenk. Die Öffnungszeiten bleiben dieselben, auch das Beratungsangebot bleibt gewohnt umfangreich. „Von Altersvorsorge über allgemeine Vertragsfragen, Telefon und Internet, Energie, Lebensmittel und Ernährung, bis hin zu Versicherungen. Das bieten wir auch weiterhin an unserem neuen Standort in Erfurt an“, so Walther. In Kooperation mit dem Mieterverein Erfurt e.V. gibt es zudem eine Kurzmieterberatung am Willy-Brandt-Platz 1. Eine Terminvereinbarung unter (0361) 555 14-0 wird empfohlen.

Die Öffnungszeiten der Beratungsstelle Erfurt sind:

Dienstag bis Freitag 10-13 Uhr**Dienstag und Donnerstag 14-18 Uhr**Mehr Informationen unter www.vzth.deoder www.vzth.de/beratungsstelle-erfurt**Teure Urlaubssouvenirs sind das Geld nicht wert**

Reisende konnten dank Verbraucherzentrale die Käufe teilweise rückgängig machen und mehrere tausend Euro sparen

In zwei Fällen ging es bei der Verbraucherzentrale Thüringen in den letzten Wochen um besonders viel Geld. Beide Male handelte es sich um Schmuck im Wert von jeweils rund 10.000 Euro, den Verbraucher im Urlaub gekauft hatten. Kurz vor Pfingsten rät die Verbraucherzentrale daher, sich nicht von der Urlaubsstimmung blenden und von Verkäufern täuschen zu lassen. Die Sonne scheint, die Laune ist gut und im Urlaub möchte man sich etwas gönnen. Ein schönes Schmuckset zum Beispiel, das eine Verbraucherin auf ihrer Reise in Dubai für rund 10.000 Euro ge-

kauft hatte. Zurück in Thüringen hat sie den Wert prüfen lassen und stellte fest, dass das Set weniger als die Hälfte wert war. Angezahlt hatte sie schon und nun mahnte die Firma über einen Anwalt den Restbetrag an.

„Bei Käufen im Nicht-EU-Ausland ist es äußerst schwierig überhaupt zu klären, welches Recht gilt und welche Rechte die Verbraucherin am Ende hat“, sagt Silvia Georgi, Beraterin in Leinefelde. „Wir haben mehrmals hin und her geschrieben, mit dem Anwaltsbüro und der Firma telefoniert. Letztendlich konnten wir den Kauf rückabwickeln, zur großen Freude der Verbraucherin“, so Georgi, die auch in Mühlhausen und Nordhausen berät. Am Ende blieb noch ein Rechnungsbetrag von rund 1.200 Euro übrig, den die Verbraucherin ans Unternehmen und dessen Anwalt zahlen musste.

Ein ähnlicher Fall tauchte im Frühjahr in Jena auf. Während einer Türkeireise kaufte eine Thüringerin ebenfalls Schmuck, für etwa 9.000 Euro. 2.000 Euro hatte sie schon angezahlt, doch auch hier war der Schmuck nicht die Summe wert. „Nach zähen Verhandlungen mit dem Anbieter konnten wir zumindest den Kaufpreis um einen vierstelligen Betrag senken“, sagt Monika Guthknecht, Beraterin in Jena und Rudolstadt. Als Dank gab es eine nette Osterkarte, wie die Beraterin berichtet.

Tipps der Beraterinnen für den Kauf von teuren Urlaubssouvenirs:

- Kaufen Sie im Urlaub nichts unüberlegt und lassen Sie sich nicht bedrängen
- Vergleichen Sie Preise, informieren Sie sich gut und bedenken Sie landesspezifische Ausfuhrbedingungen und mögliche Zollgebühren
- Günstige Reisen sind oft Verkaufsfahrten, mit dem Ziel, Schmuck, Teppiche oder teure Kleidung an Verbraucher zu verkaufen. Nicht täuschen lassen!

Die richtige Heizung für den Neubau finden

Die Auswahl der Heizungsanlage für ein neues Haus oder eine neue Wohnung ist eine wichtige Entscheidung: Wohnkomfort, Heizkosten und nicht zuletzt die eigene Klimabilanz der nächsten Jahrzehnte hängen maßgeblich davon ab.

Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen, erläutert Vor- und Nachteile moderner Heizsysteme. „Am Markt gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Technologien“, erklärt Ramona Ballod. „Am wichtigsten bei der Auswahl ist, dass das System zum Gebäude und seinen Bewohnern passt.“ Am besten sollte deshalb ein unabhängiger Energieberater bei der Entscheidung helfen, der nicht auf eine bestimmte Technik festgelegt ist.

Standard bei konventioneller Heiztechnik sind heute Brennkessel für Erdgas oder Heizöl. Die Anschaffungskosten sind moderat, dafür fallen regelmäßig Wartungskosten an. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Heizkosten mittel- bis langfristig ansteigen werden. Zudem verpflichtet das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz Eigentümer, in Neubauten mit Brennkesseln anteilig regenerative Energieträger zu verwenden. In Form von Pellets oder Scheitholz kann auch Holz als erneuerbarer Brennstoff eingesetzt werden, entweder in Öfen oder in Heizkesseln. Solarthermieanlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung können mit beiden Systemen kombiniert werden. Eine Alternative sind elektrische Wärmepumpen, die Wärme aus Erdreich, Grundwasser oder der Luft ziehen. Sie sind in der Anschaffung teurer. In Neubauten machen sie aber häufig Sinn, da wichtige Voraussetzungen wie eine gute Wärmedämmung oder die Eignung für eine Niedertemperaturflächenheizung (z.B. Fußbodenheizung) meist gegeben sind. Achtung jedoch bei Luftwärmepumpen - sie arbeiten oftmals nicht effizient und verursachen dann sehr hohe Stromkosten.

In der Versorgung von Mehrfamilienhäusern haben sich außerdem seit Jahren Blockheizkraftwerke ökologisch und ökonomisch bewährt. Sie erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme und sind daher besonders effizient. Mittlerweile gibt es von verschiedenen Herstellern auch sogenannte Nano-Blockheizkraftwerke für den Einsatz in Einfamilienhäusern. Häufig entscheiden sich Bauherren für eine Fernwärme-Anlage. Diese lassen sich kaum pauschal bewerten, da die Energie in den Heizkraftwerken sehr unterschiedlich erzeugt wird.

Je nach gewählter Heizungsanlage gibt es Fördermöglichkeiten, die in Anspruch genommen werden können. Zumeist müssen die Anträge vor Auftragserteilung gestellt werden. Die einschlägigen Programme können beim Energieberater erfragt werden.

Mehr Informationen zur Auswahl des Heizsystems gibt es bei der Energieberatung der Verbraucherzentrale: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei.

Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter 0800 - 809 802 400 (kostenfrei).

In Heiligenstadt findet die Beratung in der Göttinger Str. 5, in Leinefelde in der Jahnstraße 12 statt. Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter 0361 555140.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.



Impressum

Südeichsfeld-Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.